



Grundkontrollen in Bezug auf Gewässerschutz auf Landwirtschaftsbetrieben – Informationen 2022

Dieses Dokument stellt Neuerungen vor **(A)**, gibt Auskunft über ergänzende Angaben zu den Kontrollpunkten **(B)** und den Korrekturmassnahmen **(C)** und gibt Denkanstösse für neue landwirtschaftliche Bauvorhaben **(D)**.

A. Neuigkeiten 2022

Die KVU / CCE hat im August 2021 einige Kontrollpunkte inhaltlich präzisiert. Es handelt sich dabei nicht um grundsätzliche Änderungen der Kontrollpunkte, sondern es geht eher darum, diese genauer zu beschreiben und geringe Anpassungen vorzunehmen. Die wichtigsten Änderungen werden in der Folge erklärt.

B. Ergänzende Angaben

Die Liste der zu kontrollierenden Elemente (Version vom 17.8.2021) enthält einige dieser Klarstellungen, insbesondere für die Kontrollpunkte Nr. 5 (Laufhof), Nr. 6 (Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz, Waschplatz) und Nr. 11 (Betankungsplatz).

Kontrollpunkte:

✓ **Nr. 5** Laufhof

Die Auslauflächen müssen so angelegt und unterhalten werden, dass eine schädliche Beeinflussung der Gewässer vermieden wird.

Permanent zugängliche Auslauflächen für Rinder und Schweine sind als bauliche Einheiten mit dem Stallgebäude zu verstehen, deren Belag wasserundurchlässig ist. Der Belag der Fläche darf keine sichtbaren Beschädigungen (Risse oder Löcher) aufweisen. Das Wasser von diesen Flächen muss in eine Güllegrube abgeleitet werden. Das Wasser darf nicht aus diesem Bereich wegfließen (z. B. dank einer Umrandung oder einem Gefälle zur Öffnung, die zur Güllegrube führt) oder in Oberflächengewässer (Schacht, Bach) gelangen. Dies gilt auch für überdachte Aussenklimabereiche und Wintergärten für Geflügel.

Bei anderen Auslauflächen (**nicht permanente** und **permanente für andere Nutztiere**) ist die Entwässerung des Laufhofs durch einen gebündelten Abfluss ins Gelände (Fließrinnen sind ein Indikator), in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserleitung nicht erlaubt. Das Vorhandensein eines Einlaufschachts für Sauberabwasser ist auf dem Laufhof nicht zulässig.

Die Entwässerung des Laufhofs kann breitflächig über ein bewachsenes Gelände (Grasland) erfolgen.



Es darf keine Ansammlung von Exkrementen geben.
Diese Hinweise gelten auch für nicht dauerhafte Wartebereiche.

✓ **N°6 Umschlagplatz, Gülleentnahmeplatz, Waschplatz**

Die Kontrolle eines **Umschlagplatzes** oder eines **Gülleentnahmeplatzes** wurde von der Kontrolle der **Maschinenwaschplätze** getrennt, da sie sich unterscheiden.

Ein **Umschlagplatz** dient dem Transport von wassergefährdenden Stoffen (Ko-Substrate, Molke, Dünger, etc.) zwischen einem Fahrzeug, das diese Stoffe bringt, und z. B. einem Lagerplatz.

Besondere Betriebe, wie landwirtschaftliche Biogasanlagen (Ko-Substrate) oder bestimmte Schweinezuchten (Molke), verfügen über abgedichtete und gesicherte Umschlagplätze (Anschluss an die Güllegrube).

Bei den anderen Betrieben muss der Umschlagplatz nicht abgedichtet sein und das Wasser des Platzes kann an Ort und Stelle versickern oder breitflächig über eine begrünte Fläche abgeleitet werden. Das Wasser des Umschlagplatzes darf jedoch nicht in ein Oberflächengewässer oder in eine Regenabwasserleitung geleitet werden.

Ein **Gülleentnahmeplatz** muss jeglichen Abfluss von Gülle in die Gewässer verhindern (Sammeltrichter, Auffangkammer oder Abfluss in die Güllegrube). Der Entnahmeschlauch muss auf eine Stütze (z. B. Stativ) gelegt werden, so dass er in erhöhter Position bleibt und jeglicher Abfluss in die Gewässer verhindert werden kann.

Ein **Maschinenwaschplatz** muss dicht (Belag ohne sichtbare Beschädigungen wie Risse oder Löcher) und gesichert sein. Die Sicherung des Waschplatzes kann durch einen Anschluss an die Güllegrube oder einen Anschluss über einen Ölabscheider an das Schmutzabwasser erfolgen. Bei einem Anschluss an das Schmutzabwasser ist das Befüllen und Waschen von **Feldspritzen untersagt**.

✓ **N°11 Betankungsplatz**

Dieser Kontrollpunkt gilt, wenn der Betrieb über eine **stationäre Pumpe** verfügt. Auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebs ist es üblich, dass ein Betankungssystem oder eine Betankungsstation (Tank, Pumpe, Zapfpistole) auf dem Hof stationiert ist. Um Boden und Wasser vor Verunreinigungen durch Kraftstoff beim Tanken zu schützen, ist ein gesicherter Platz vorgeschrieben. Die Betankung ist auch im Inneren eines Gebäudes auf einem dichten Boden ohne Abfluss möglich. Eine Sicherung des Platzes durch einen Anschluss über einen Ölabscheider an das Schmutzabwasser ist ebenfalls möglich.

Auffangbecken, die beim Betanken unter den Tank des Fahrzeugs gestellt werden, entsprechen nicht den Bestimmungen und werden nicht akzeptiert.



✓ **Nr. 12 Weide**

Unter „grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Fläche“ wird eine Fläche von ca. 300 m² verstanden, die unstrukturiert oder unproduktiv ist. Lauf- oder Treibwege für das Vieh sind davon ausgeschlossen.

Es darf keine Ansammlung von Exkrementen geben.

C. Korrekturmassnahmen

Zur Erinnerung: Für die Kontrollpunkte Nr. 6, 8 und 11 ist es möglich, einen dichten, gesicherten Platz mit einem Abfluss in eine aktive Güllegrube für mehrere Aktivitäten zu kombinieren (Befüllen und Reinigung von Spritzgeräten, Reinigung von landwirtschaftlichen Maschinen, Betanken, Gülleentnahme).

Für den Kontrollpunkt Nr. 12: Die Weide muss wiederhergestellt werden (Einsaat und/oder keine Beweidung).

D. Bauprojekte

Bei neuen Bauprojekten (Stall, Erweiterung Betriebsgebäude, Hangar oder andere Gebäude für die Produktion) können Überlegungen zur Notwendigkeit der Einrichtung eines dichten und gesicherten Platzes einbezogen werden (siehe C.).

Schächte zur Ableitung von Sauberabwasser müssen so platziert werden, dass Risiken für den Gewässerschutz vermieden werden (Nähe zu Mistlager, Laufhof, gesichertem Platz, Gülleentnahme, etc. vermeiden).